VERORDNUNG (EWG) Nr. 865/68 DES RATES

vom 28. Juni 1968

über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im derzeitigen Stand der schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse beschränkt sich die Handelsregelung auf frische Waren; die Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und der Handel mit ihnen sind wichtige Tätigkeitsgebiete innerhalb der Wirtschaft der Gemeinschaft; daher ist es erforderlich, die für Obst und Gemüse geltende Regelung durch eine gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu ergänzen, um die Weiterentwicklung des Gemeinsamen Marktes unter Berücksichtigung der Interessen der betreffenden Hersteller zu ermöglichen.

Die gemeinsamen Marktorganisationen für Zucker und für Getreide sehen eine Preis- und eine Handelsregelung für diese Erzeugnisse vor; die Anwendung dieser Regelungen bewirkt die Erhaltung eines bestimmten Preisniveaus für Zucker, Glukose und Glukosesirup; angesichts der unmittelbaren und spürbaren Auswirkung dieser Rohstoffe auf den Gestehungspreis bestimmter Verarbeitungserzeugnisse ist es erforderlich, die Handelsregelungen für diese Erzeugnisse mit den Handelsregelungen für Zucker und Getreide zu harmonisieren.

Aus diesen Gründen sind Bestimmungen vorzusehen, die die Erhebung einer Abschöpfung auf den in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteil „Zucker" unter Voraussetzungen sicherstellen, die denen der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1] entsprechen; die gleiche Einfuhrbelastung muß für die den Zucker ersetzenden Bestandteile Glukose und Glukosesirup in den betreffenden Verarbeitungserzeugnissen bestehen.

Bei der Ausfuhr in dritte Länder ist die Gewährung einer Erstattung für den Bestandteil Zucker zur Dekkung des Unterschieds zwischen dem Weißzuckerpreis außerhalb und dem innerhalb der Gemeinschaft vorzusehen, wenn der Weltmarktpreis unter dem Gemeinschaftspreis liegt; außerdem ist die Gewährung einer besonderen Erstattung für Glukose und Glukosesirup unter den in der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [2] gegebenen Voraussetzungen vorzusehen.

Im Interesse der Stabilität der Handelsbeziehungen sollte vorgesehen werden, daß die Interessenten den Abschöpfungs- bzw. Erstattungsbetrag im voraus festlegen lassen können; im Interesse einer reibungslosen Verwaltung ist es zweckmäßig, Bescheinigungen über die vorherige Festsetzung durch die Forderung nach Stellung einer Kaution zu ergänzen, welche die Einhaltung der Verpflichtung gewährleistet, die Ein- bzw. Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung vorzunehmen.

Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs – bzw. dort, wo die Marktlage es erfordert, des Verbots seiner Inanspruchnahme – zu regeln; ferner sind die Erstattungen so festzusetzen, daß die von der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft verwendeten Grundstoffe der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr nicht durch eine Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs benachteiligt werden, die die Industrie veranlassen könnte, aus dritten Ländern eingeführte Erzeugnisse zu bevorzugen; die Errichtung eines gemeinschaftlichen Marktes für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse macht eine gemeinschaftliche Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs notwendig.

Die Einführung einer derartigen Regelung rechtfertigt die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; außerdem ist es notwendig, die gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrregelungen rasch zu koordinieren und zu vereinheitlichen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse erfordert die Beseitigung aller Hemmnisse des freien

[1] ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

[2] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Die Verwirklichung eines gemeinschaftlichen Marktes für die genannten Erzeugnisse würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt; daher sind alle Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf den genannten Sektor anzuwenden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gilt für nachstehende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren, ausgenommen Oliven
ex 07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet, ausgenommen Oliven
ex 07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet, ausgenommen Oliven
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet, oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
ex 13.03 B	Pektin
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol
ex 20.07	Fruchtsäfte (ausgenommen Traubensaft und Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker
ex 20.07	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen

Artikel 2

(1) Zusätzlich zu dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Zollsatz wird bei der Einfuhr der in Anhang I genannten Waren eine Abschöpfung auf den Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten angewandt, die gemäß den folgenden Absätzen festgelegt wird.

(2) Diese Abschöpfung entspricht für 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware der in Artikel 14 Ab-

satz 5 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfung je Kilogramm Saccharose, die mit dem in Anhang I Spalte 1 für die betreffende Ware angegebenen Wert multipliziert wird.

Für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1968 beträgt die Abschöpfung jedoch 0,2022 Rechnungseinheiten für 1 kg Weißzucker.

(3) Liegt der nach Maßgabe von Unterabsatz 2 berechnete Gehalt an zugesetzten Zuckerarten je 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware um 3 kg oder mehr über dem Gehalt, der durch den in Anhang I Spalte 1 für die betreffende Ware aufgeführten Wert ausgedrückt wird, so wird zur Berechnung des Abschöpfungsbetrags je 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware die in Absatz 2 genannte Abschöpfung je Kilogramm Saccharose mit einem Wert multipliziert, der dem nachstehend definierten Gehalt an zugesetzten Zuckerarten entspricht.

Als Gehalt an zugesetzten Zuckerarten gilt der Wert, der sich aus der Anwendung des Refraktometers nach der in Anhang III beschriebenen Methode ergibt, multipliziert mit dem Faktor 0,93 für die in der Tarifnummer 20.06 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Waren und mit dem Faktor 0,95 für die übrigen in Anhang I genannten Waren, abzüglich des im genannten Anhang I in Spalte 2 für die betreffende Ware angegebenen Wertes.

(4) Liegt der Gehalt an zugesetzten Zuckerarten je 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware um 2 kg oder mehr unter dem Gehalt, der durch den in Anhang I Spalte 1 genannten Wert ausgedrückt wird, so wird der Abschöpfungsbetrag auf Antrag nach Maßgabe von Absatz 3 berechnet.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4 werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen.

(6) Der Rat kann den Anhang I auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern.

Artikel 3

(1) Um die Ausfuhr von Zucker der Tarifnummer 17.01, von Glukose und von Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B, die in den in Anhang II genannten Waren enthalten sind, nach dritten Ländern zu ermöglichen, wird eine Erstattung gewährt, sofern bei den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Waren für Glukose und für Glukosesirup eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird.

(2) Der für 100 kg Reingewicht des ausgeführten Erzeugnisses zu gewährende Erstattungsbetrag entspricht:

— bei Roh- und Weißzucker der Erstattung, die gemäß Artikel 17 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen je Kilogramm Saccharose für die Waren gewährt wird, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung aufgeführt sind, wobei diese Erstattung mit einem Wert zu multiplizieren ist, durch den die in 100 kg Reingewicht des Endprodukts enthaltene Menge Saccharose ausgedrückt wird;

— bei Glukose und Glukosesirup der Erstattung, die für sie je Kilogramm gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und ihrer Durchführungsbestimmungen gewährt wird, wobei diese Erstattung mit einem Wert zu multiplizieren ist, durch den die in 100 kg Reingewicht des Endprodukts enthaltene Menge Glukose bzw. Glukosesirup ausgedrückt wird.

Für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1968 beträgt die Erstattung jedoch 0,2022 Rechnungseinheiten für 1 Kilogramm Weißzucker.

(3) Die in Absatz 2 genannten Werte werden auf Grund der in Artikel 4 vorgesehenen Erklärung bestimmt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Erstattungen werden nur insoweit gewährt, als es sich um zur menschlichen Ernährung bestimmte Waren von gesunder, unverfälschter und handelsüblicher Qualität handelt.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen.

Artikel 4

(1) Damit für die in Anhang II genannten Waren die in Artikel 3 vorgesehene Erstattung gewährt werden kann, muß ihnen eine Erklärung beigefügt werden, aus der die in den betreffenden Waren enthaltenen Mengen Saccharose, Glukose und Glukosesirup ersichtlich sind.

(2) Falls auf die in Anhang I genannten Waren die Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 3 und 4 angewandt werden, muß ihnen eine Erklärung des Importeurs beigefügt werden, aus welcher der Gehalt an zugesetzten Zuckerarten ersichtlich ist, der nach der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Methode berechnet wird.

(3) Die Richtigkeit der in den vorstehenden Absätzen genannten Erklärungen unterliegt der Kontrolle durch die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Abschöpfung und die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Erstattung entsprechen den am Tage der Einfuhr bzw. der Ausfuhr geltenden Abschöpfungs- bzw. Erstattungsbeträgen.

(2) Der Abschöpfungs- bzw. Erstattungsbetrag, der auf Grund von Artikel 2 bzw. Artikel 3 berechnet wird und der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der in Artikel 6 vorgesehenen Bescheinigung über die vorherige Festsetzung gilt, kann auf Antrag, der bei Beantragung der Bescheinigung zu stellen ist, auf ein Geschäft angewandt werden, das während der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung durchzuführen ist.

Der Abschöpfungsbetrag wird nach Maßgabe des am Tage der Einfuhr gültigen Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen.

(4) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die im Falle außergewöhnlicher Umstände anzuwendenden Maßnahmen.

Artikel 6

(1) Im Handel mit dritten Ländern ist für alle Einfuhren von Waren, die unter die in Artikel 5 vorgesehene Regelung der vorherigen Festsetzung der Abschöpfungen oder Erstattungen fallen, in Ländern der Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus Ländern der Gemeinschaft die Vorlage einer Bescheinigung über die vorherige Festsetzung erforderlich, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, erteilt wird.

Die Bescheinigung über die vorherige Festsetzung gilt für ein Geschäft, das innerhalb der Gemeinschaft durchgeführt wird, ab einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festzulegenden Zeitpunkt, spätestens jedoch ab 1. August 1969.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt diese Bescheinigung nur für ein Geschäft, das in dem Mitgliedstaat durchgeführt wird, der diese Bescheinigung ausgestellt hat.

(2) Die Erteilung der Bescheinigungen über die vorherige Festsetzung hängt von der Stellung einer Kaution ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung durchzuführen; die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen über die vorherige Festsetzung, die Höhe der Kaution und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt.

Artikel 7

Die erforderlichen Vorschriften über die Koordinierung und Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen, die die einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern anwenden, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages vor dem 1. Januar 1969 erlassen. Diese Vorschriften werden spätestens ab 1. Juli 1969 angewandt.

Artikel 8

(1) Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, für Zucker sowie für Obst und Gemüse erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages in Sonderfällen die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für Rohzucker, Weißzucker, Glukose, Glukosesirup sowie Obst und Gemüse, die zur Herstellung der in Artikel 1 genannten Waren bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Die Gemeinschaftsbestimmungen zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die in Absatz 1 genannten Rohstoffe werden spätestens am 1. Juli 1968 erlassen.

(3) Diejenige Rohstoffmenge, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs weder dem Zoll noch der Abschöpfung oder einer Abgabe mit gleicher Wirkung unterworfen ist, muß den tatsächlichen Voraussetzungen entsprechen, unter denen die betreffende Veredelung durchgeführt wird.

Artikel 9

(1) Der Gemeinsame Zolltarif wird auf die in Artikel 1 genannten Waren angewandt; die Erhebung aller Abgaben, die die gleiche Wirkung wie Zölle haben, ist untersagt.

(2) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Waren gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen, und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem dieser vollständig angewandt wird.

Artikel 10

(1) Im Binnenhandel der Gemeinschaft ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,
— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder von Maßnahmen mit gleicher Wirkung,
— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

(2) Zum freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft werden diejenigen in Artikel 1 genannten

Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Gewinnung Erzeugnisse verwendet worden sind, auf die die in Artikel 9 Absatz 2 sowie in Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages genannten Verhältnisse nicht zutreffen.

Artikel 11

Hat die unterschiedliche Durchführung der Verordnung Nr. 159/66/EWG [1] in den einzelnen Mitgliedstaaten ungünstige wirtschaftliche Auswirkungen auf die gemeinschaftliche Erzeugung von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, so trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages Maßnahmen zur Abschwächung dieser Auswirkungen.

Artikel 12

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Waren und den Handel mit diesen Waren anwendbar.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt.

Artikel 14

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 15

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Beschlüsse kommen mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort vollziehbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie von der Kommission dem Rat alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages innerhalb eines Monats anders entscheiden.

Artikel 16

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 17

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung des Artikels 15.

Artikel 18

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1968.

Im Namen des Rates
Der Präsident
E. FAURE

[1] ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:		
A	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	20	13
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):		
B	andere:		
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	57	13
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmus, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:		
A	Maronenpaste und Maronenmus:		
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	47	13
B	Konfitüren und Marmeladen von Zitrusfrüchten:		
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	55	13
II	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	10	13
C	andere:		
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	55	13
II	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	10	13
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		
B	andere:		
I	mit Zusatz von Alkohol:		
b)	Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
1	von mehr als 1 kg:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	6	13
2	von 1 kg oder weniger:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	6	13
c)	Weintrauben:		
1	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	9	13
d)	Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
1	von mehr als 1 kg:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	10	9
2	von 1 kg oder weniger:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	10	9

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
e)	andere Früchte:		
1	mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	10	9
f)	Gemische von Früchten:		
1	mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	10	9
II	ohne Zusatz von Alkohol:		
a)	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
2	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	10	9
3	Mandarinen	10	9
4	Weintrauben	9	13
5	Ananas:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	6	13
6	Pfirsiche, Birnen und Aprikosen:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	10	9
7	andere Früchte	10	9
8	Gemische von Früchten	10	9
b)	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
2	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	10	9
3	Mandarinen	10	9
4	Weintrauben	9	13
5	Ananas:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	6	13
6	Pfirsiche, Birnen und Aprikosen:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	10	9
7	andere Früchte	10	9
8	Gemische von Früchten	10	9
20.07 A und B	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:		
	— mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	
	— aus Zitronen oder Tomaten		3
	— aus Äpfeln		11
	— aus Weintrauben		15
	— aus anderen Früchten und Gemüsen, einschließlich Gemische von Säften		13

ANHANG II

Erzeugnisse mit Zusatz von Saccharose, Glukose oder Glukosesirup, die unter folgende Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs fallen

ex 13.03 B	Pektin
20.01	
20.02	
20.03	
20.04	
20.05	
20.06	
20.07	

ANHANG III

REFRAKTOMETER-METHODE ZUR MESSUNG DES LÖSLICHEN TROCKENEN RÜCKSTANDS IN VERARBEITUNGSERZEUGNISSEN AUS OBST UND GEMÜSE

I. ANWENDUNGSBEREICH

Die Anwendung dieser Methode richtet sich nach der Bedeutung der Zuckermenge im analysierten Erzeugnis. Das Vorhandensein von Aminosäuren, Salzen organischer Säuren, Flavonoiden und Mineralien bewirkt eine Änderung der Brechungszahl.

II. DEFINITION

Löslicher trockener Rückstand (ermittelt durch die Refraktometer-Methode) ist der prozentuale Gewichtsanteil an Saccharose in einer wäßrigen Saccharoselösung, die unter bestimmten Zubereitungs- und Temparaturbedingungen die gleiche Brechungszahl wie der analysierte Stoff hat. Dieser Prozentsatz wird in g/100 g ausgedrückt.

III. GRUNDSATZ

Ableitung des Gehalts eines Stoffes an löslichem trockenem Rückstand auf Grund des Wertes seiner Brechungszahl.

IV. AUSRÜSTUNG

Refraktometer nach Abbe

Dieses Gerät muß eine Meßskala haben, die den prozentualen Gewichtsanteil an Saccharose mit einer Genauigkeit von 0,1% angibt. Es muß so gebaut sein, daß die Proben leicht und rasch eingeführt werden können, und soll leicht zu reinigen sein.

Das Refraktometer muß mit einem Thermometer versehen sein, dessen Skala mindestens von $+15^{\circ}$ C bis $+ 25^{\circ}$ C reicht, und muß ferner einen Wasserumlauf zur Einhaltung einer Meßtemperatur von $+ 20^{\circ}$ C $\pm 5^{\circ}$ C haben.

Die Gebrauchsanweisung dieses Instruments ist genau zu befolgen, vor allem hinsichtlich der Eichung und der Lichtquelle.

V. VERFAHREN

1. Vorbereitung der Probe

1.1. *Flüssige und durchsichtige Stoffe*

Die Bestimmung des Wertes ist nach sorgfältigem Mischen vorzunehmen.

1.2 *Halbfeste Stoffe, Fruchtmuse, Fruchtsäfte mit Schwebstoffen*

Die durchschnittliche Laborprobe wird nach sorgfältigem Mischen homogenisiert. Einen Teil der Probe läßt man durch eine vierfach gefaltete trockene Gaze laufen, entfernt die ersten Tropfen und bestimmt den Wert an Hand des Filtrats.

1.3 *Feste Stoffe (Marmelade und Fruchtgelees)*

Kann der homogenisierte Stoff nicht direkt verwendet werden, so wägt man 40 g des Stoffes auf 0,01 g genau in einem Meßbecher von 250 ml und gibt 100 ml destilliertes Wasser hinzu.

Man läßt zwei bis drei Minuten sanft kochen unter gleichzeitigem Umrühren mit einem Glasstab.

Nach Erkalten wird der Inhalt des Bechers in eine Meßflasche von 200 ml geschüttet, bis zum Meßstrich mit destilliertem Wasser aufgefüllt und sorgfältig umgerührt. Man läßt 20 Minuten stehen und filtriert dann durch ein Faltfilter oder einen Büchnertrichter.

Der Wert wird an Hand des Filtrats bestimmt.

1.4 *Gefrorene Stoffe*

Nach Auftauen und Beseitigung der Steine und Kerngehäuse vermischt man den Stoff mit der Auftauflüssigkeit und verfährt gemäß Absatz 1.2 oder Absatz 1.3.

1.5 *Trockene Stoffe oder Stoffe, die ganze bzw. zerkleinerte Früchte enthalten*

Ein Teil der Laborprobe wird in kleine Stücke zerlegt und nach Entfernung der Steine und Kerngehäuse sorgfältig vermischt.

Man wägt 10 bis 20 g des Stoffes in einem Becher auf 0,01 g genau und gibt mindestens die fünffache Gewichtsmenge des Stoffes an destilliertem Wasser hinzu. Die Probe wird im Wasserbad 30 Minuten lang unter zeitweiligem Umrühren mit einem Glasstab erhitzt. Nach Abkühlen homogenisiert man den Inhalt des Bechers und schüttet ihn sodann in einen Meßkolben von 100 bis 250 ml (je nach Größe der Probe). Man füllt bis zum Strich auf und mischt sorgfältig. Nach 20 Minuten wird in einen trockenen Behälter filtriert und die Bestimmung des Wertes an Hand des Filtrats vorgenommen.

2. Bestimmung des Wertes

Man bringt die Probe auf die Meßtemperatur (+20° C) durch Eintauchen des Gefäßes mit der Probe in ein Wasserbad mit der erforderlichen Temperatur.

Man bringt eine kleine Probe auf das untere Prisma des Refraktometers, wobei man darauf achtet, daß die Probe die Oberfläche des Glases einheitlich bedeckt, wenn die Prismen aneinander gedrückt sind. Die Messung erfolgt nach der Gebrauchsanweisung des benutzten Geräts.

Der prozentuale Gewichtsanteil an Saccharose wird auf 0,1% genau abgelesen.

Man führt mindestens zwei Bestimmungen an Hand der gleichen vorbereiteten Probe durch.

VI. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

1. Berechnung und Formel

Der Gehalt an löslichem trockenem Rückstand, der üblicherweise in Gramm Saccharose pro 100 g Stoff ausgedrückt wird, wird wie folgt berechnet:

Man benutzt die nach der Refraktometer-Methode erhaltenen Angaben für den prozentualen Saccharosegehalt. Die Werte werden direkt abgelesen.

Werden die Werte nicht bei einer Temperatur von +20° C abgelesen, so sind sie an Hand der beigefügten Tabelle zu berichtigen.

Wurde zur Messung eine verdünnte Lösung verwendet, so ist der Gehalt an löslichem trockenem Rückstand gleich

$$M \times \frac{100}{E}$$

Dabei ist M der vom Refraktometer angegebene Gewichtsanteil an löslichem festem Rückstand in Gramm für 100 g Stoff, E der Gewichtsanteil in Gramm des Stoffes für 100 ml Lösung.

Erforderliche Berichtigungen, wenn die Bestimmung bei einer anderen Temperatur als 20° C erfolgt

Temperatur ° C	Saccharosegehalt in Gramm pro 100 g Stoff									
	5	10	15	20	30	40	50	60	70	75
	abzüglich									
15	0,25	0,27	0,31	0,31	0,34	0,35	0,36	0,37	0,36	0,36
16	0,21	0,23	0,27	0,27	0,29	0,31	0,31	0,32	0,31	0,23
17	0,16	0,18	0,20	0,20	0,22	0,23	0,23	0,23	0,20	0,17
18	0,11	0,12	0,14	0,15	0,16	0,16	0,15	0,12	0,12	0,09
19	0,06	0,07	0,08	0,08	0,08	0,09	0,09	0,08	0,07	0,05
	zuzüglich									
21	0,06	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07
22	0,12	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14
23	0,18	0,20	0,20	0,21	0,21	0,21	0,21	0,22	0,22	0,22
24	0,24	0,26	0,26	0,27	0,28	0,28	0,28	0,28	0,29	0,29
25	0,30	0,32	0,32	0,34	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,37

Die Temperatur darf um nicht mehr als ± 5° C von 20° C abweichen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 866/68 DES RATES

vom 28. Juni 1968

über die Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch das Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [1] hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen dieser Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Nach dem Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [2] besteht hinsichtlich der Interessen dieser Länder und Gebiete die gleiche Verpflichtung.

Die in Artikel 11 des Assoziierungsabkommens vorgesehenen Konsultationen haben stattgefunden.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [3] wird eine Handelsregelung für diese Waren eingeführt; bei Einfuhren aus Drittländern in die Mitgliedstaaten werden Zölle und — auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten — ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Daher ist es angebracht, in der Zeit bis zum Ablauf des Assoziierungsabkommens eine Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten anzuwenden.

(1) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.

(2) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.

(3) Siehe Seite 8 dieses Amtsblattes.